



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Opfer der homophoben
Strafgesetze müssen
rehabilitiert werden

RKL-Klagsoffensive

EGMR: Opfer der homophoben Strafgesetze müssen rehabilitiert werden

Wieder ein großer Erfolg der RKL-Klagsoffensive. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat Österreich am 7.11.2013 neuerlich wegen Diskriminierung verurteilt. Grund ist die fortgesetzte Vormerkung im Strafregister von Verurteilungen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz § 209.

→ § 209 des Strafgesetzbuches war eines von vier homophoben Sonderstrafgesetzen, die 1971 als Ersatz für das abgeschaffte Totalverbot eingeführt worden waren. Die anderen drei kriminalisierten schwule Prostitution (§ 210), das öffentliche Gutheißen von Homosexualität (§ 220) sowie Vereinigungen zur Begünstigung von Homosexualität (§ 221). § 209 statuierte eine Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für homosexuelle Kontakte zwischen Männern. Für Heterosexuelle und Lesben hingegen galt eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren.

2002 hat der Verfassungsgerichtshof § 209 endlich aufgehoben (VfGH 21.06.2002, G 6/02). Kurze Zeit später hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Verurteilungen nach § 209 als schwer menschenrechtswidrig erkannt (*L. & V. v. Austria* 2003). Seither gilt für alle sexuellen Kontakte eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren, gleich ob hetero oder homosexuell.

Auf die früheren § 209-Verurteilungen hatte das jedoch keine Auswirkungen. Diese Verurteilungen sind bis heute in Kraft und sie blieben sogar im österreichweiten Strafregister vorgemerkt. 2006 waren immer noch 1.500 Verurteilungen nach den Sonderstrafgesetzen und sogar noch nach dem alten Totalverbot im Strafregister vorgemerkt.

2006 noch 1.500 Vormerkungen

Erst 2006 hat Bundespräsident Fischer, auf Vorschlag der damaligen Justizministerin Gastinger, einen großen Teil der § 209-Verurteilungen im Gnadenweg aus dem Strafregister löschen lassen. Gegen die Löschung aller Verurteilungen leisteten Teile der Beamtenschaft erfolgreich Widerstand. Wer in ihren Augen einer gnadenweise Löschung der Verurteilung nicht würdig war, dessen § 209-Verurteilung blieb im Strafregister. Obwohl diese (ausschließlich auf Grund von § 209 erfolgten) Verurteilungen zweifellos



Gebäude des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg

schwer menschenrechtswidrig waren, gleich wie diese § 209-Opfer sonst in ihrem Leben angestellt haben mochten. Einige § 209-Opfer, denen die Löschung aus dem Strafregister verwehrt worden war, beschritten den Gerichtsweg. In Österreich fanden sie kein Gehör. Weder vor dem Verfassungsgerichtshof, noch vor dem Verwaltungsgerichtshof und auch nicht vor dem Obersten Gerichtshof.

Die Männer (zwei davon waren bereits 2003 und 2005 in Sachen § 209 vor dem EGMR siegreich) beantragten bei der für die Führung des Strafregisters zuständigen Innenministerin die Löschung ihrer Verurteilungen aus dem Strafregister. Begehrt haben sie damit ausdrücklich nicht die Aufhebung der Verurteilung oder deren Ausscheiden aus dem Rechtsbestand, sondern lediglich die Beendigung der weiteren Evidenzhaltung der Verurteilung in einer österreich- und europaweit zugänglichen zentralen Datei.

Dennoch hat der Verfassungsgerichtshof die abweisende Entscheidung der Innenministerin mit der Begründung bestätigt, dass es „nicht Sache der Strafregisterbehörde sein (könne) zu entscheiden, ob

und in welchem Umfang bestimmte Verurteilungen aus dem Rechtsbestand auszuschneiden sind“. Lediglich ein Gericht könne aussprechen, dass eine Gerichtsentscheidung die Grundrechte verletzt hat (VfGH 04.10.2006, B 742/06).

§ 209-Opfer erkämpften historisches Urteil und bleiben auf der Strecke

Die Verurteilten haben daraufhin beim Obersten Gerichtshof die Erneuerung ihrer Strafverfahren beantragt, weil der EGMR bereits mehrfach die Menschenrechtswidrigkeit des § 209 und der darauf gegründeten Verurteilungen festgestellt hat. Die Generalprokuratur ist dem entgegengetreten mit der Begründung, dass die betreffenden konkreten Verurteilungen nicht beim EGMR bekämpft worden sind. Der OGH hat diese Rechtsansicht der Generalprokuratur zurückgewiesen und den Verurteilten grundsätzlich Recht gegeben. In den bahnbrechenden Entscheidungen hat er – über den geltenden Gesetzestext hinaus – ausgesprochen, dass sich Opfer einer Grundrechtsverletzung im

Bereich der Strafjustiz immer an den Obersten Gerichtshof wenden und ihr Verfahren erneuern lassen können; auch wenn sie keine Verurteilung Österreichs beim EGMR erwirkt haben, ja sogar dann, wenn es zu einer bestimmten Frage noch gar keine Judikatur des EGMR gibt (OGH 01.08.2007, 13 Os 135/06m, u.a.).

Die Opfer des § 209 haben damit eine historische Erweiterung des Rechtsschutzes für alle Opfer von Grundrechtsverletzungen erkämpft; und blieben dennoch auf der Strecke. Der OGH hat diesen neuen Rechtsschutz nämlich für alle Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen, die länger als 6 Monate zurückliegen.

Die § 209-Verurteilungen sind daher weiterhin als Vorstrafen im Strafregister eingetragen und stigmatisieren auf Jahre hinaus die Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzgebung. So hat bspw. das Oberlandesgericht Wien § 209 als zwar gleichheitswidrig aber moralisch einsehbar bezeichnet und die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe wegen Vorstrafen nach dem homophoben Sonderstrafgesetz für rechtens erklärt (03.05.2005, 19 Bs 117/05b) sowie die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen unter Hinweis auf seine § 209-Vorstrafen abgelehnt (13.06.2006, 20 Bs 155/06z).

AREG endlich verabschieden

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat den Beschwerden der Männer nun recht gegeben und Österreich verurteilt, weil die Gleichsetzung von homophoben Verurteilungen mit Verurteilungen wegen wirklichen, menschenrechtskonformen Straftaten diskriminierend ist (*E.B. v Austria*, judg. 07.11.13, 31913/07 ua.). Das Urteil erging einstimmig.

„Es ist traurig, dass der Menschenrechtsgerichtshof neuerlich mit den nach wie vor untoten homophoben Sonderstrafgesetzen Österreichs befasst werden muss“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident von Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter der Beschwerdeführer, „Das Parlament muss unserer Republik die Blamage weiterer Verurteilungen ersparen, und das seinerzeit erstmals von RKL-Kuratoriumsmitglied *Terezija Stoisits* eingebrachte Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz (AREG) endlich verabschieden“. ●

PETER SCHIEDER

Ein leidenschaftlicher Verfechter der LGBTI-Rechte ist nicht mehr unter uns

Mit großer Bestürzung mussten wir vom Tod unseres Kuratoriumsmitglieds Peter Schieder erfahren.

➔ Bereits als junger Nationalratsabgeordneter war er maßgeblich an der Aufhebung des Totalverbots homosexueller Kontakte im Jahre 1971 beteiligt und späterhin machte er bereits in seiner Antrittsrede als Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates LGBTI-Rechte zu einer seiner Prioritäten.

Zeit seines Lebens hat sich *Dr. Peter Schieder* (auch) für die Rechte sexueller Minderheiten eingesetzt, wo er nur konnte. Für diese seine außerordentlichen Verdienste wurde er in West Hollywood (Los Angeles) mit dem Karl-Heinrich-Ulrichs-Award der International Lesbian, Gay, Bi, Trans & Intersex Law Association (ILGLaw) ausgezeichnet. Überreichen durfte ihm den Award ILGLaw-Europadirektor und RKL-Präsident *Dr. Helmut Graupner*.



In seiner Dankesrede erinnerte Präsident *Schieder* an die in den Grabstein Karl-Heinrich-Ulrichs in L'Aquila gemeißelten Worte: „exul et pauper“, „verbannt und verarmt“: „Keine Lesbe, kein Schwuler, kein Bisexueller und kein Transgender darf in unserer Gesellschaft mehr das Schicksal, exul et pauper' erleiden, bloß weil er oder sie (oder keinem Geschlecht zugehörig) schwul, lesbisch, bisexuell, transgender oder intersex ist. Und das sicher zu stellen, ist nicht Ihre Aufgabe – es ist die Aufgabe von allen, denen Gleichheit, Recht und Menschenrechte ein Anliegen sind“.

„Wären alle in der Politik so wie *Peter Schieder*, wir müssten uns heute nicht immer noch mit gesetzlichen Diskriminierungen herumschlagen und unsere Gesellschaft wäre bedeutend gerechter und lebenswerter“, würdigt *Graupner* den wahren Humanisten und lieben Freund *Peter Schieder*, „Menschen wie Peter aber sind seltene Schätze, weshalb sein Verlust so unendlich schmerzt“. ●

Mehr Informationen über *Peter Schieder* unter www.rklambda.at

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



RKL Rechtsberatung
durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
19.00-20.00

in Kooperation mit und in der
Beratungsstelle COURAGE,
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien
Voranmeldung: 01/585 69 66

kostenlos – anonym

International
Bookstore
www.international-bookstore.eu

Vienna Airport
Transit
Skylink

Rechte Wienzeile 5
1040 Wien



HIV

Kriminalisiert, gemobbt, gefeuert und alleingelassen

2012 klagte die Staatsanwaltschaft Wien einen hiv-positiven Mann an, weil er Oralverkehr ohne Kondom (ohne Ejakulation in den Mund) (!) hatte.

➔ Das Gericht sprach ihn frei, weil er sich völlig richtig verhalten und niemanden gefährdet hatte. Von seinen Verteidigungskosten erhielt er nur lächerliche 6% ersetzt. Sein rachsüchtiger Expartner stalkte ihn weiter und outete ihn sogar gegenüber seiner Familie und seinem Arbeitgeber, dem Land Tirol. Dieses hat ihn daraufhin gefeuert, weil er die menschenrechtswidrige absurde Anklage nicht gemeldet habe. Gegenüber der Gleichbehandlungsbeauftragten zeigte das Land Tirol kein Einsehen.

Den Prozess gegen den Stalker und das Land Tirol kann sich der Mann nicht leisten. Dennoch waren weder Aids-Hilfen noch der Life-Ball noch der Klagsverband für Diskriminierungsopfer bereit, dem Mann mit auch nur einem Cent zu helfen. Nur durch die Unterstützung des Bürgerinitiativenvereins der Bundesgrünen (in den die grünen Abgeordneten einzahlen), des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und aufopfernder Hilfe aus seinem Freundeskreis konnte er die Klage einbringen. Der Prozess läuft. ●



Folge uns auf Facebook!

<https://www.facebook.com/pages/Rechtskomitee-Lambda-RKL/339636156146361>



3 GRUNDSATZURTEILE

7.11.2013: Ein denkwürdiger Tag für Europa

An diesem Tag verkündete auch die Große Kammer des EGMR ein Urteil zu eingetragenen Partnerschaften, und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) fällte ein besonders bedeutsames Urteil in Asylfragen.

➔ Griechenland hat neben der Zivilehe eine eingetragene Partnerschaft eingeführt, diese aber – wie die Zivilehe – verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten. Die Große Kammer des EGMR hat nun entschieden, dass diese Ungleichbehandlung diskriminierend ist. Es sind keine Gründe (schon gar keine besonders schwerwiegenden) ersichtlich, die es notwendig machten, gleichgeschlechtliche Paare von der EP auszuschließen (*Vallianatos et al. v Greece*, 29381/09 ua). Aus Österreich bekämpft aktuell ein heterosexuelles Paar seinen Ausschluss von der österreichischen EP.

Verwaltungsbehörden und Gerichte in ganz Europa haben asylsuchende homo- und bisexuelle Menschen immer wieder abgewiesen mit der Begründung, sie könnten in ihrem Heimatland, in dem ihnen bspw. die Todesstrafe droht, diskret leben und ihre Homosexualität heimlich oder gar nicht ausleben. Mit solchem Zynismus ist jetzt Schluss. Der EuGH machte klar, dass homo- und bisexuellen Menschen, die in ihrem Heimatland strafrechtliche Verfolgung mit gravierenden Strafen zu befürchten haben, nicht darauf verwiesen werden dürfen, ihre sexuelle Orientierung im Heimatland zu unterdrücken oder zu verheimlichen (*X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C-199/12 ua). Solches wird weder von Heterosexuellen verlangt noch von religiös motivierten Flüchtlingen in Bezug auf die Religionsausübung im Heimatland. ●

Das RKL Kuratorium

➔ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Psychosoziale Intervention u. Kommunikationsforschung (PsyKo), Univ. Innsbruck; ➔ Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; ➔ NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; ➔ LABg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; ➔ BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie d. Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI ➔ Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; ➔ NRAbg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ; ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler; ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; ➔ Dr. **Barbara Helge**, Vormalige Präs. Richtervereinigung; ➔ NRAbg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte u. Genderfragen; ➔ aoUniv.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleitner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ Dr. **Judith Huterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring; ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; ➔ Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österr.; ➔ Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR ➔ Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. für Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; ➔ LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminsoziologie, Univ. Wien; ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; ➔ BM a. D. Mag.^a **Barbara Prammer**, Präsident des Nationalrates; ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien; ➔ BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; ➔ NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volkanwältin a.D.; ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Ges. für Sexualforschung; ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiedner**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung



Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (l)iebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien
Erscheinungsdatum: 14.11.2013; **Titelfoto:** Wikipedia **Layout:** Michael Hierner / www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalrats Sitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).